

CVP Nidwalden

Fachgruppe Gesundheits- und
Sozialdirektion
Postfach 221
6371 Stans

Tel. 041 610 08 50
info@cvp-nw.ch
www.cvp-nw.ch

Regierungsrat des
Kantons Nidwalden
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6371 Stans

Stans, 6. Februar 2019

Vernehmlassung zur Totalrevision des Spitalgesetzes (SpitG)

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte
Sehr geehrter Herr Landschreiber

Zur vorgeschlagenen Totalrevision des Spitalgesetzes und dem geplanten Zusammenschluss der Kantonsspitäler Luzern und Nidwalden nehmen wir sehr gerne Stellung und reichen Ihnen in der Beilage den uns zugestellten Fragekatalog ein.

Die CVP Nidwalden erachtet den geplanten Zusammenschluss der Kantonsspitäler Stans und Luzern gemäss dem vorliegenden Aktionärbindungsvertrag als sinnvoll und sachgerecht. Das Spital in Nidwalden kann mittel- und langfristig nur überleben, wenn es mit einem starken Partner zusammengehen kann.

Umschreibung Grundversorgung auch im Gesetz (Art. 2 SpitG)

Gemäss Aktionärbindungsvertrag soll das bisherige Leistungsangebot in Nidwalden bestehen bleiben. Wir fordern, dass der im Aktionärbindungsvertrag umschriebene Leistungskatalog auch im Spitalgesetz aufgeführt wird. Die Grundversorgung soll in Nidwalden zumindest in den Bereichen Chirurgie/Orthopädie, Innere Medizin und Gynäkologie/Geburtshilfe in Nidwalden bleiben, solange diese wirtschaftlich geführt werden können und das notwendige Fachpersonal vorhanden ist. Eine Änderung des Grundangebotes im Akutspital Stans, welche nicht aus wirtschaftlichen Gründen notwendig ist, soll nicht allein in der Kompetenz der Kantonsregierungen liegen, sondern soll der Kontrolle durch den

Gesetzgeber und dem Referendum unterliegen. Dies widerspricht im Übrigen dem von den beiden Kantonsregierungen abgeschlossenen Aktionärbindungsvertrag nicht. Es ist durchaus denkbar, dass die Kantonsregierungen den heutigen Aktionärbindungsvertrag durch die Aufnahme von weiteren Partnern abändern wollen oder müssen. Damit sollen die Interessen der Nidwaldner Bevölkerung – soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist – so gut wie möglich gewahrt werden und eine gute Grundversorgung garantiert bleiben.

Finanzierung Immobiliengesellschaft (Art. 9 SpitG)

Die Immobiliengesellschaft vermietet der Spital Nidwalden AG die für den Betrieb notwendigen Gebäude und Einrichtungen. Die Entgeltlichkeit ist im Grundsatz in Art. 9 festgehalten. Gemäss Aktionärbindungsvertrag soll der Mietzins auch die Wiederbeschaffungskosten abgelten (Kostenmiete). Wir schlagen vor, auch hier im Gesetz die Frage der Entgeltlichkeit noch verbindlicher zu regeln.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Landammann und sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte, für die Möglichkeit zur Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

CVP Nidwalden



Therese Rotzer
Parteipräsidentin



Alice Zimmermann
Präsidentin Fachgruppe